

Gemeinde Schlat



Landkreis Göppingen

Satzung vom: 29.06.2026

geändert am: -

in Kraft getreten am: 01.07.2026

Satzungstext:

Satzung über die Plakatierung an öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet Schlat (Plakatierungssatzung)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung.....	2
§ 3 Antragsvoraussetzungen	3
§ 4 Plakatträger.....	3
§ 5 Zulässige Werbeplakate.....	4
§ 6 Plakatierung durch ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende.....	4
§ 7 Plakatierung durch auswärtige Vereine und Gewerbetreibende.....	4
§ 8 Plakatierungen anlässlich von Wahlen („Wahlwerbung“)	5
§ 9 Bannerwerbung	5
§ 10 Haftung.....	6
§ 11 Gebühren	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

Hinweis:

Im Ordnungstext wird aus Gründen der einfacheren Darstellung die männliche Form und meist Einzahl verwendet. Die Bestimmungen gelten voll inhaltlich auch für Nutzerinnen und Personengruppen (z.B. Familien, Lebenspartnerschaften, usw.).

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. S. 98), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, berichtigt S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlat in der Sitzung am 29.06.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schlat.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG BW) sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören gemäß § 2 StrG BW auch der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (z.B. Lichtmasten) und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Die Nutzung der Plakatierungsmöglichkeiten bedarf der Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeindeverwaltung. Diese wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt.
- (3) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis wird jeweils frühestens sechs Monate vor Beginn des Nutzungszeitraums entschieden (Stichtag). Die Gemeinde behält sich vor, die Nutzungsdauer aus sachlichen Gründen oder bei überwiegendem öffentlichem Interesse anzupassen.
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den Veranstalter, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an einen anderen Veranstalter oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht gestattet.
- (5) Im Falle von Wahlplakaten gilt die Nutzungserlaubnis bis drei Tage nach dem Wahltag. Bei einem weiteren Wahlgang gilt die Nutzungserlaubnis bis drei Tage nach dem neuen Wahltag. Danach sind die Plakate zu entfernen.
- (6) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 3 Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann per E-Mail, Brief oder persönlich beantragt werden.
- (2) Der Antrag kann nur vom Veranstalter oder einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Antragsteller. Die Genehmigung wird immer auf den Antragsteller ausgestellt.
- (3) Der Antrag muss für jede Veranstaltung folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort sowie ein Bild des Plakats. Die Gemeinde behält sich vor, anstößige oder sittenwidrige Plakate nicht zu genehmigen.
- (4) Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde Schlat zu stellen. Im Falle einer kurzfristigeren Antragstellung kann eine rechtzeitige Bearbeitung nicht gewährleistet werden.

§ 4 Plakatträger

- (1) Als Plakatträger auf öffentlicher Fläche gilt generell nur ein Laternenmast.
Das Anbringen von Plakaten an Bäumen ist im Hinblick auf den Schutz des Baumes untersagt. Die Plakate müssen mit Kabelbindern oder auf ähnliche Weise befestigt werden, sodass kein Schaden oder Rückstand am Mast verbleibt.
Ausnahme hiervon sind die Freiflächen am Ortseingang auf diese Plakatträger wie z.B. ein Bauzaun oder ähnliches (sofern baurechtlich zulässig) gestellt werden können.
Die Plakatträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere der Windlast genügen.
Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Nach Abbau der Plakatträger ist die Anbringungs- oder Stellfläche im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Etwas verwendete Befestigungsanker sind rückstandsfrei zu entfernen.
Ebenso sind die Kabelbinder und sonstigen Befestigungsmaterialien zu entfernen.
- (2) Die Informationsträger/Plakate dürfen den Straßenverkehr nicht behindern und dürfen nicht reflektieren. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen und Fußgängerüberwegen darf nicht beeinträchtigt werden. An Verkehrszeichen/Ampeln etc. dürfen keine Plakate angebracht werden. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Hierzu zählen auch Straßenschilder.

§ 5 Zulässige Werbeplakate

(1) Plakatträger dürfen ausschließlich für die Werbung von Veranstaltungen genutzt werden, die im Landkreis Göppingen stattfinden und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Plakate für Veranstaltungen in unmittelbar angrenzenden Landkreisen genehmigt werden. Für sonstige Veranstaltungen kann eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn ein besonderes Interesse der Gemeinde vorliegt.

(2) § 4 Absatz 1 dieser Satzung findet auf Wahlwerbung keine Anwendung.

(3) Die beworbenen Veranstaltungen müssen einem der nachfolgend genannten zulässigen Bereiche zuzuordnen sein. Zulässige Bereiche sind:

- a) Politik, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Musik, Gesundheit, Sport, Brauchtumpflege sowie die Förderung des Gewerbebestands Schlat und der angrenzenden Kommunen.
- b) Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

An Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen, Tage der offenen Tür oder vergleichbare Veranstaltungen von Gewerbebetrieben, die überwiegend der Imagepflege oder Marketingzwecken dienen, werden erhöhte Anforderungen gestellt. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Programmpunkte aus den unter Buchstabe a) genannten Bereichen enthalten sind, diese jedoch nur von untergeordneter Bedeutung sind.

(4) Unzulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Vorschriften, Bestimmungen des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Regelungen oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Ebenso verboten ist Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische oder gewaltverherrlichende Veranstaltungen. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen verbotener Parteien sowie für Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde.

(5) Produktwerbung ist auf den Plakaten unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung für Tabak, Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke sowie sonstige Suchtmittel. Die Verwaltung kann im Einzelfall unter Angabe von Gründen die Genehmigung eines Plakats nach pflichtgemäßem Ermessen versagen.

(6) Werbeplakate sind nur bis zu einer maximalen Größe von DIN A1 zulässig.

§ 6 Plakatierung durch ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende

Ortsansässigen Vereinen sowie Gewerbetreibenden mit einer Betriebsstätte in Schlat werden bis zu 10 Werbetafeln genehmigt. Die Aufstellung ist frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zulässig.

§ 7 Plakatierung durch auswärtige Vereine und Gewerbetreibende

Auswärtigen Vereinen und Gewerbetreibenden werden bis zu 5 Werbetafeln genehmigt. Die Aufstellung ist frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zulässig.

§ 8 Plakatierungen anlässlich von Wahlen („Wahlwerbung“)

- (1) In der Wahlkampfzeit (6 Wochen vor dem Wahltag) werden für Plakatierungen von Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Bürgermeisterkandidaten keine Gebühren erhoben.
- (2) Eine Plakatierung anlässlich von Wahlen ist ausschließlich mittels Plakatträger am Straßenrand zulässig. Bannerwerbung ist anlässlich von Wahlen im gesamten Gemeindegebiet unzulässig.
- (3) Zur Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes wird die maximal zulässige Anzahl von Plakatträgern für Wahlwerbung auf insgesamt fünf Plakatträger je Partei beschränkt.
- (4) Wahlplakate dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften angebracht werden. Eine Reservierung (Zuteilung) von Standorten für Wahlplakate durch die Gemeinde Schlat erfolgt nicht. Standorte für Großflächenplakaten werden durch die Gemeinde Schlat nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen im Umkreis von 20 Metern um das Wahllokal (Hauptstraße 4) keine Wahlplakate angebracht werden.
- (6) Wahlplakate sind binnen einer Woche nach der Wahl durch den Verantwortlichen zu entfernen.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Abstimmungen, auf die die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung sinngemäß anzuwenden sind (bsp. Bürgerentscheid).

§ 9 Bannerwerbung

- (1) Für die Bannerwerbung gelten die gleichen Regelungen wie für die Plakatierung, soweit in den nachfolgenden Absätzen keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Die Gemeinde Schlat lässt Bannerwerbung ausschließlich auf vordefinierten kommunalen Flächen zu. Banner dürfen nur an diesen Flächen angebracht werden. Eine Bannerwerbung außerhalb der von der Gemeinde Schlat festgelegten Standorte ist nicht zulässig.
- (3) Genehmigungen werden für maximal drei Banner und für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nach folgender Rangfolge erteilt:
 1. gemeindeeigene Werbezwecke
 2. ortsansässige Vereine und Institutionen
 3. Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Schlat
 4. sonstige bzw. auswärtige Vereine und Gewerbetreibende

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch eine Sondernutzung entstehen. Die Haftung tritt auch bei Schäden ein, die ein vom Erlaubnisnehmer Beauftragter verschuldet.
- (2) Wird durch eine Sondernutzung der Straßenkörper, sein Zubehör oder seine Nebenanlagen beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden bei der Gemeinde Schlat unverzüglich zu melden und fachgerecht zu beseitigen.

§ 11 Gebühren

Es gelten die Gebühren der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Schlat (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Plakatierung im Gemeindegebiet Schlat außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von der GemO erlassene Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlat geltend zu machen.

Schlat, 30.06.2026

gez. Gansloser

Bürgermeisterin